



Amtliche Mitteilungen 106/2021

**Verfahrensordnung
der Universität zu Köln**

vom 29. September 2021

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 29. SEPTEMBER 2021

Verfahrensordnung der Universität zu Köln

vom 29. September 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), erlässt die Universität zu Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einladung und Protokoll
- § 4 Sondervoten
- § 5 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Vorschlagsrecht, Abstimmungen und Wahlen
- § 9 Amtszeit
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verfahrensordnung gelten für alle Gremien der Universität, soweit die Grundordnung, die jeweilige Geschäftsordnung, Fakultätsordnung, Habilitationsordnung, Promotionsordnung, Prüfungsordnung, Wahlordnung, oder Zulassungsordnung keine anderweitige Regelung trifft.

§ 2

Vorsitz

(1) ¹Die oder der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium innerhalb der Universität. ²Sie oder er bereitet die Sitzungen vor, führt dessen Beschlüsse aus und leitet dessen laufende Geschäfte. ³Sie oder er sorgt für die erforderliche Unterrichtung gemäß § 12 Abs. 5 HG.

(2) Sachanträge sind der oder dem Vorsitzenden in der Regel vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

(3) ¹Die Gremien werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. ²Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(4) Die oder der Vorsitzende wirkt auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hin.

(5) ¹Die oder der Vorsitzende ist für die Ordnung im Sitzungsraum verantwortlich. ²Sie oder er nimmt das Hausrecht im Sitzungsraum wahr.

§ 3

Einladung und Protokoll

(1) ¹In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. ²Die notwendigen Unterlagen für die jeweilige Sitzung werden beigelegt. ³Die Einladungen sollen in der Regel zehn Tage vor der Sitzung versandt werden. ⁴Die Einladungen können elektronisch versandt werden, sofern vertraulich zu behandelnde Unterlagen und Niederschriften, die den nichtöffentlichen Teil einer Sitzung betreffen, nicht enthalten sind; die vertraulichen Unterlagen und Niederschriften sind zeitgleich mit der Einladung über solche Systeme zugänglich zu machen, die die Vertraulichkeit ausreichend sicherstellen und nur den eingeladenen Personen den Zugriff ermöglichen. ⁵Soll die Sitzung in elektronischer Kommunikation stattfinden, sind die Zugangsdaten den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. ⁶In dringenden Fällen kann eine Sitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wobei die Einladung auch mündlich oder fernmündlich erfolgen kann. ⁷Beschlussfassungen können in diesem Fall nicht erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Gremiums widerspricht.

(2) ¹Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums ist spätestens binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen. ²Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen.

(3) ¹Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das in der Regel als Ergebnisprotokoll abgefasst wird. ²Das Protokoll enthält mindestens

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
- c) die genehmigte Tagesordnung,
- d) den Wortlaut der Änderungen des letzten Protokolls,
- e) den Wortlaut der zuletzt gestellten Anträge und die zugehörigen Abstimmungsergebnisse,
- f) die gefassten Beschlüsse,

- g) die Ergebnisse von Wahlen,
- h) Äußerungen, deren Aufnahme in das Protokoll beantragt werden.

§ 4

Sondervoten

(1) ¹Jedes Mitglied eines Hochschulgremiums kann zu dessen Beschlüssen ein schriftliches oder elektronisches Sondervotum einlegen. ²Dieses ist in der Sitzung anzukündigen, in welcher der betreffende Beschluss gefasst wurde. ³Das Sondervotum ist der bzw. dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von einer Woche vorzulegen und in die Niederschrift zur Sitzung aufzunehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann, falls zu einer Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 S. 5 eingeladen worden ist, ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht anwesend war, binnen einer Woche nach Versendung der Niederschrift ein Sondervotum zu einem dort gefassten Beschluss bei der oder dem Vorsitzenden vorlegen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Gremien beraten grundsätzlich in Sitzungen. ²Die oder der Vorsitzende eines Gremiums kann entscheiden, dass die Gremiensitzung in elektronischer Kommunikation stattfindet; die Entscheidung wird unwirksam, wenn ihr vor der Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Gremiums widerspricht. ³Bei Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation kann die oder der Vorsitzende eines Gremiums ebenfalls entscheiden, dass Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden; hiervon kann durch einen Beschluss des Gremiums abgewichen werden. ⁴Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) ¹Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen. ³In diesem Fall ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; in der Einladung ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

(3) ¹Die Teilnahme an den Sitzungen ist Pflicht der Gremienmitglieder. ²Im Falle einer Verhinderung haben sie dies vorher der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes anzuzeigen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu informieren.

(4) ¹Bei Entscheidungen und Beratungen der Gremien, Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. ²Beteiligte i.S.d. § 20 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist

diejenige oder derjenige, die oder der durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

(5) ¹Alle Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht. ²Sachverständige Gäste können zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.

(6) ¹Ein Beschluss eines Gremiums bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mehr abgegebene Ja-Stimmen als abgegebene Nein-Stimmen), soweit nicht durch Gesetz, in dieser oder anderen Ordnungen der Universität eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn sie oder er stimmberechtigt ist, anderenfalls gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(7) Hält die oder der Vorsitzende einen Beschluss des Gremiums für rechtswidrig, hat sie oder er unverzüglich die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan, bei zentralen Gremien unmittelbar das Rektorat zu unterrichten.

§ 6

Stellvertretung

¹Jedes Mitglied eines Gremiums kann sich im Fall der Verhinderung vertreten lassen, falls eine Stellvertretung vorgesehen ist. ²Die Stellvertretung erfolgt durch die bestellte Stellvertreterin oder den bestellten Stellvertreter. ³Das Mitglied hat die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter von der Verhinderung rechtzeitig zu benachrichtigen. ⁴Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter tritt an die Stelle des Mitglieds, wenn das Mitglied während der Amtszeit ausscheidet. ⁵Wenn Mitglied und Stellvertreterin oder Stellvertreter ausscheiden, wählt das Rektorat aufgrund eines Vorschlages entsprechend § 8 Abs. 1 ein neues Mitglied.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) ¹Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und der Engeren Fakultäten sind grundsätzlich öffentlich. ²Die übrigen Gremien der Hochschule tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Prüfungsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) ¹Die Öffentlichkeit kann im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. ²Die Beratung und Entscheidung über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) ¹Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. ²Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer; die oder der Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

§ 8

Vorschlagsrecht, Abstimmungen und Wahlen

(1) Die Gremienmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat durch das Rektorat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(2) ¹Wahlen und Abstimmungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in der Sitzung. ²Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. ³Wahlen erfolgen ohne Aussprache und sind geheim durchzuführen. ⁴Abweichend hiervon sind Wahlen zu Kommissionen, Ausschüssen und Beiräten nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des entsprechenden Gremiums geheim durchzuführen. ⁵Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen stets in offener Abstimmung.

(3) ¹Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums (absolute Mehrheit). ²Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender nicht gewählt ist, werden die Gremien von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Soweit dies nicht möglich ist, werden zentrale Gremien von der Rektorin oder dem Rektor, sonstige Gremien von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet.

§ 9

Amtszeit

¹Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl eines Gremienmitglieds ist die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers verlängert.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 28.09.2021.

Köln, 29.09.2021

Der Rektor
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth